Betriebsreglement der Genossenschaft meh als gmües

Allgemein

Die Genossenschaft meh als gmües besitzt Statuten und ein Betriebsreglement, beides sind verpflichtende Regelungen. Es findet einmal jährlich eine Generalversammlung statt an welcher mit einer zwei-drittel Mehrheit der Stimmen Betriebsreglementsänderungen entschieden werden können. Änderungsvorschläge müssen vor der Versammlung der Betriebsgruppe vorliegen.

Standort und PartnerInnen

1. Standort

Der Betrieb der "Genossenschaft meh als gmües" findet im Schwandenholz und auf dem Hunzikerareal statt. Die Hof-EigentümerInnen des Waidhofes und die Genossenschaft meh als gmües legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit in einem separaten Vertrag mit der Genossenschaft meh als gmües fest.

2. PartnerInnen

Neben ihrer Eigenproduktion ist meh als gmües auch am Direktankauf von Produkten von anderen LandwirtInnen aus der näheren Umgebung interessiert, wenn immer möglich mit der Option der Mitarbeit in der entsprechenden Produktion. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemüsebaugenossenschaften wird gepflegt. Bei Bedarf können Produkte ausgetauscht oder angekauft werden. Die Bedingungen werden mit den jeweiligen PartnerInnen in eigenen Verträgen vereinbart (vgl. Abschnitte "Extra-Produkte" und "Finanzen/Betriebsbeiträge"). Der Ankauf von Produkten beschränkt sich auf saisonale und nicht in tragbarem Rahmen selbst produzierbare Produkte.

Gemüseabo

3. Abo und AbonnentIn

Abo

Die Gemüse-Ernte wird von Januar bis März alle 14 Tage und von April bis Dezember wöchentlich verteilt. AbonnentInnen können sich zu Abogruppen zusammentun. Das Gemüse wird im Depot auf dem Hunzikerareal von den AbonnentInnen selbstständig abgeholt.

❖ AbonnentIn

Als Mitglied der Genossenschaft ist man nicht automatisch AbonnentIn. Wer "AbonnentIn" sein will, muss dies zusätzlich mit der Genossenschaft vereinbaren.

4. Ferien- und Feiertagsregelung

❖ Ferien

Man kann das Gemüseabo nicht unterbrechen. Wer in den Ferien weilt, sollte sein Abo NachbarInnen oder FreundInnen zur Verfügung stellen.

❖ Feiertage

Gemüse kennt keine Feiertage, deshalb wird es auch dann geerntet und verteilt. Ausnahme: zwischen Weihnachten und Dreikönige (24. Dez. bis 06. Jan.) gibt es eine Winterpause.

5. Abo-Verlängerung

Das Abo verlängert sich automatisch um ein Jahr, es sei den es wird durch die AbonenntenIn schriftlich gekündigt. Die Betriebstgruppe verweist vor 31. Okt auf den Kündigungstermin.

6. Abo-Kündigung

Das Gemüseabo kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist der 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres.

Extra-Produkte

7. Extras zum Gemüseabo

- ❖ Es ist möglich, zusammen mit dem eigenen meh als gmües-Abo noch Produkte von benachbarten Höfen und LieferantInnen zu erhalten (vgl. Abschnitt "Standort und PartnerInnen" und "Finanzen/Betriebsbeiträge").
- Die Betriebsgruppe organisiert je nach Wunsch und Bedarf der Genossenschaftsversammlung den entsprechenden Zukauf der Produkte und die individuelle Verrechnung zum Einkaufspreis.

Transport

8. Transporteure

- Das Gemüse wird von Transportierenden abgeholt und in das Quartierdepot auf dem Hunzikerareal gebracht.
- Die Einsatzplanung erfolgt mithilfe eines Kalenders im Mitgliederbereich der www.mehalsgmues.ch - Website.

Transportfahrzeug

- Die Transportierenden nutzen dazu das von meh als gmuäs zur verfügung gestellte Transportfahrzeug, welches möglichst fossilarm sein sollte.
- ❖ Im Idealfall wird das Gemüse mit dem Velo transportiert.

Quartierdepot

9. Quartierdepot

- Es gibt nur ein zentrales Quartierdepot wo alle ihr Gemüse selbstständig abholen.
- Im Depot liegt jeweils eine Liste mit den Gemüse-Mengenangaben pro Abo auf.

Betreuung Quartierdepot

- Für die Betreuung des Quartierdepots ist die Betriebsgruppe zuständig.
- Sie kann diese Aufgabe auch weitergeben, mit einem Gratis Abo vergüten oder als Genossenschaftsaufgabe ausschreiben.

Nutzungsrechte an Gemüse in Depot

❖ Wer sein Gemüse länger als 24 Stunden stehen lässt, verliert seinen Anspruch darauf. Es wird dann auf die Theke mit den Produkten, die allen zur Mitnahme freigegeben sind, gelegt.

Rechte und Pflichten...

10. ...der GenossenschafterInnen

Rechte

Die GenossenschafterInnen sind EigentümerInnen von meh als gmües. Ihnen stehen entsprechend alle Rechte zu, die gemäss Gesetz und Statuten verfasst sind: Stimm- und Wahlrecht, Nutzung des Betriebes, Bezug des vereinbarten Anteils an der Ernte, Beteiligung an Mitarbeiten sowie gesellschaftlichen Anlässen, etc.

Pflichten

Als EigentümerInnen verpflichten sich die GenossenschafterInnen gegenseitig, im Rahmen ihrer Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Betriebes beizutragen.

11. ... der AbonnentInnen

- ❖ Als AbonnentIn verpflichtet man sich zur Mitarbeit (vgl. Abschnitt Mitarbeit)
- ❖ Als AbonnentIn bezahlt man einen jährlichen Betriebsbeitrag pro Abo. Betriebsbeitrag und Mitarbeit richten sich nach der Anzahl der Gemüseabos.

12. ...der Betriebsgruppe

- ❖ Die Rechte und Pflichten der Betriebsgruppe sind in den Statuten klar umschrieben und eingegrenzt.
- ❖ Die intensive Tätigkeit der Betriebsgruppenmitglieder wird nicht monetär sondern mit einem doppelten Gemüseabo pro Mitglied honoriert.
- Die Fachkraft ist Teil der Betriebsgruppe. Da es sich beim Arbeitsplatz um einen wichtigen Lebensbereich jedes Menschen handelt, gebietet es die Menschenwürde, dass ArbeitnehmerInnen generell an den Entscheidungen ihres Betriebes vollwertig beteiligt sind. So kann ausserdem der notwendige Informationsfluss zwischen den Produktions- und Administrationsbereichen regelmässig und unkompliziert stattfinden. Ohnehin ist die Betriebsgruppe als eine Art Geschäftsleitung beim Fällen von Entscheidungen auf die wertvollen Beiträge der fachlich kompetenten Stelle angewiesen.

13. ...der Fachkraft und PraktikantInnen

- ❖ Die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Fachkraft und PraktikantInnen werden in den Arbeitsverträgen zwischen ihnen und der Genossenschaft festgelegt.
- ❖ Die Statuten beschreiben das Tätigkeitsfeld der Fachkraft als solche und als Teil der Betriebsgruppe.
- ❖ Die Fachkraft und die PraktikantInnen kümmern sich primär um die fachspezifischen Arbeiten.
- ❖ Die Fachkraft ist mitverantwortlich dafür, dass die Betriebsgruppe für die nicht fachspezifischen oder einfachen Tätigkeiten GenossenschafterInnen bzw. AbonnentInnen aufbietet
 - (vgl. Abschnitt "Mitarbeit") oder sie selber ausführt.

Mitarbeit 14. Wer

- Für die anfallende Mitarbeit stellen sich in der Regel GenossenschafterInnen bzw. AbonnentInnen im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung.
- ❖ Auch für Nichtmitglieder, die regelmässig mitarbeiten, kann ein Account im Mitgliederbereich auf der Webseite erstellt werden.

15. Was

Tätigkeitsbereiche

Die Mitarbeit kann in allen Tätigkeitsbereichen geleistet werden, die im Betrieb anfallen. Namentlich geht es vor allem um Mitarbeit an Aktionstagen auf dem Feld, beim Ernten, beim Waschen des Gemüses, beim Transport der Ernte zum Depot, bei der Depotbetreuung, bei der Wartung der Infrastruktur, bei

der Administration sowie in einer der Projektgruppen (vgl. Statuten).

❖ Verantwortungsbereiche

JedeR AbonnentIn wählt mindestens ein Tätigkeitsbereich aus, für die sie/er besonders verantwortlich sein will.

16. Wie oft

- Die Mindestleistung, die pro Jahr zu erbringen ist, besteht in der Regel in 5 Einsätzen im Betrieb pro Abo und entsprechend vielen pro Abogruppe.
- ❖ Ein Einsatz dauert +/- einen halben Tag. Zusätzliches wie auch spontanes Engagement ist erwünscht und herzlich willkommen.

17. Wann

- Der Zeitpunkt der Mitarbeit wird je nach Art der anfallenden Tätigkeiten von der Fachkraft alleine und/oder von Teilen der Betriebsgruppe koordiniert.
- Dazu gibt es einen Kalender im Mitgliederbereich der meh als gmuäs- Website, wo sich die GenossenschafterInnen und AbonnentInnen eintragen.

18. Konditionen

Kleidung

Für passende und geeignete Kleidung sorgen alle selber. Um die Bereitstellung von sehr spezifischer Ausrüstung ist die Betriebsgruppe besorgt.

❖ Unfälle

Da es sich für die Mitglieder der Betriebsgruppe sowie für die GenossenschafterInnen um ein privates, freiwilliges Engagement handelt, müssen sich diese privat um ihre Versicherung kümmern.

❖ Hofreglement

Die Hof-EigentümerInnen formulieren Verhaltensregeln, die von allen GenossenschafterInnen und möglichen weiteren Beteiligten eingehalten werden müssen, solange sie sich auf dem Hof aufhalten. Für das Vorgehen bei Regelverstössen ist die Betriebsgruppe zuständig.

Finanzen 19. Anteilscheine

Erwerb

- ➤ Mit der Aufnahme in die Genossenschaft ist der Erwerb eines Anteilscheins (= Eigen- bzw. Risikokapital der Genossenschaft) im Wert von CHF 250.- verbunden.
- ➤ In Abogruppen sollten mindestens soviele Anteilscheine wie Gruppenmitglieder vorhanden sein.
- ➤ Der Zweck der Genossenschaft legt nahe, dass die Anteilscheine auf die einzelnen Personen im Haushalt verteilt werden. --> als Empfehlung vormulieren

❖ Kündigung

Der Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft richtet sich nach Statuten und muss schriftlich erfolgen.

20. Betriebsbeiträge

Höhe

Die Höhe der Betriebsbeiträge wird von der

Genossenschaftsversammlung festgelegt. Er wird mit der Verabschiedung des Buget festgelegt.

❖ Solidaritäts-Fonds

- Gutverdienende zahlen mindestens CHF 100.- mehr pro Abo. Der Mehrertrag fliesst in einen Topf, der für die Wenigverdienenden eine Beitragsreduktion ermöglicht.
- > Zu welcher Einkommenskategorie einE AbonnentIn gehört, entscheidet sie/er selber.
- > Diese Selbsteinschätzung wird genossenschaftsintern passiv transparent gehandhabt.

21. Zusatzabos

Extras zum meh als gmües-Gemüseabo (vgl. Abschnitte "Standort und PartnerInnen" und "Extra-Produkte") werden ohne Margen, Kommissionen, Entschädigungen oder sonstige Zusatzbeiträge zum Einkaufspreis individuell auf den Betriebsbeitrag hinzugerechnet.

22. Buchhaltung

- ❖ Die Buchhaltung wird von der Betriebsgruppe geführt und muss seriös und transparent sein.
- ❖ JedeR GenossenschafterIn hat das Recht, jederzeit (ausser zur Unzeit) sämtliche Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte (z.B. der Fachkräfte und PraktikantInnen) oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt.

23. Ausgaben-Rückvergütung

Rückvergütung

Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig zumindest mit einem Mitglied der Betriebsgruppe abgesprochen hat, erhält sie grundsätzlich rückvergütet. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Betriebsgruppe.

❖ Verfall

Ansprüche aus dieser Bestimmung verfallen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des betreffenden Jahres an der Generalversammlung.

Genossenschaft meh als gmües, verabschiedet an der Generalversammlung in Zürich, den 17.1.2015